

Klingenberg Dekoramik GmbH
Herrn Georg Richerzhagen
Trennfurter Straße 33
63911 Klingenberg

Ihre Ansprechperson:
Herr Merten
Zimmer 155
Telefon: 09371 501-296
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: eberhard.merten@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41-8240.121 - 17/15

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 26.02.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum
Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter
Straße 33, 63911 Klingenberg auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1316/1 der Gemarkung Trennfurt**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Richerzhagen, erhält, unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1316/1 der Gemarkung Trennfurt; hier:
 - Erhöhung der Kapazität des Sprühturms von 6 auf 7,5 t/h

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

- Erhöhung der maximalen Kapazität des Laeis-Heimsoth-Ofens von < 75 t/d auf 96 t/d
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie 1 als Ersatz von 3 Rotocoloranlagen
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie Carfer 3

2. Der Genehmigung liegen die folgenden mit einem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zugrunde, die verbindliche Grundlagen und Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag
2. Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Angaben zu den gehandhabten Stoffen
5. Angaben zur Luftreinhaltung
6. Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
7. Angaben zur Anlagensicherheit
8. Angaben zu den Abfällen (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
9. Angaben zur Energienutzung
10. Angaben über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
11. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
12. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
13. Angaben zum Gewässerschutz
14. Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
15. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
16. Angaben zur Betriebseinstellung

3. Nebenbestimmungen

3.1. **Anlagedaten**

Antragsgegenstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Kapazität des Sprühturms von 6 auf 7,5 t/h • Erhöhung der maximalen Kapazität des Laeis-Heimsoth-Ofens von < 75 t/d auf 96 t/d • Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie 1 als Ersatz von 3 Rotocoloranlagen • Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie Carfer 3
Standort der Anlage:	Fl. Nr. 1316/1 der Gemarkung Trennfurt

3.2. **Produktionsanlagen**

Sprühturm:

Typ:

Gegenstrom-Sprühturm

Durchsatzleistung:

ca. 3.000 l/h (Wasserverdunstung)

Schlickerdurchsatz:	ca. 7,5 t/h
Wassergehalt des Schlickers:	ca. 30 – 40 %
Pressfeuchte des Granulats:	ca. 5 – 7 %
Brennstoff:	Erdgas
Brennstoffeinsatz:	max. 265 m ³ /h
Arbeitstemperatur (Trocknung):	480 – 580 °C

Trockner am Rollenofen Carfer 3 (6 Module):

Hersteller:	SACMI
Typ:	ECR 235/603
Bauart:	direkt beheizter 3-Etagen-Trockner
Brennstoff:	Erdgas
max. Feuerungswärmeleistung:	627 kW
Trocknungstemperatur:	max. 260 °C, in Betrieb ca. 120 – 150 °C
Trocknungsleistung:	max. 1.460 kg/h

Trockner Laeis-Heimsoth:

Hersteller:	Tecno Ferrari
Typ:	Durchlauftrockner
Bauart:	Umlufttrockner mit Hilfsbrenner
Brennstoff:	Erdgas
max. Feuerungswärmeleistung:	581 kW
Trocknungstemperatur:	max. 260 °C, in Betrieb ca. 120 – 150 °C
Trocknungsleistung:	max. 2.793 kg/h

Digitale Druckmaschinen:

Hersteller:	Tecno Ferrari
Typ:	Vivajet M.740.12.05
Einsatzstoffe:	keramische Tinte
Tintenverbrauch:	1 – 20 g pro m ²
Tintenverbrauch Linie LH1:	ca. 1.700 kg pro Jahr
Tintenverbrauch Linie C3:	ca. 300 kg pro Jahr

3.3. Luftreinhaltung

- 3.3.1. Der Abscheider für organische gasförmige Fluorverbindungen (Fluorsorptionsanlage) ist mit einer ausreichend hohen Durchsatzmenge an Sorptionsmittel von mindestens 1,5 kg/h zu betreiben.
- 3.3.2. Das Außensilo Nr. 6 darf erst nach Anschluss an eine Entstaubungsanlage in Betrieb genommen werden. Die geplante Inbetriebnahme ist dem Landratsamt 4 Wochen vorher anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige ist die Beibringung eines Nachweises über die Wirksamkeit der Einrichtung zur Emissionsminderung (vorliegend Staubfilter) durch z.B. eine Garantieerklärung des Herstellers zu erbringen.

Messungen

- 3.3.3. Gemäß dem bestehenden Messturnus (und damit 2017) und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 02 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (in der jeweils geltenden Fassung zu beachten) entsprechen.

Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Beim Betriebszustand der Anlage ist auch die Brennleistung in kg/h, das Format sowie die Dicke der Fliesen und die Art des Sorptionsmittels (Korngröße, Durchsatzmenge) während der Messung anzugeben. Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen, sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheiten die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- 3.3.4. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.5. Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 3.3.6. Die Messberichte sind dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 3.3.7. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.4. Lärmschutz

- 3.4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.
- 3.4.2. Die auf der Grundlage der bestehenden Bescheide vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind weiterhin zu realisieren.

3.5. Gewerbeaufsichtsrecht

- 3.5.1 Vor der Inbetriebnahme von neuen Maschinen ist zu prüfen, ob entsprechend der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung / 9. ProdSV) die vom Hersteller geforderten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und die CE-Kennzeichnung angebracht ist (§§ 3, 4, 5 der 9. ProdSV).
- 3.5.1. Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz bisheriger Stellungnahmen gelten weiter.
- 3.5.2. Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Ausführung des Vorhabens ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.6. Abfallrecht

- 3.6.1. Die Entsorgung anfallender Abfälle hat ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- 3.6.2. Die Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung/Verwertung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund von deren Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 3.6.3. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden in Tabelle 1 gelisteten Abfallschlüsseln (ASN) nach Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) zuzuordnen:

Tabelle 1:

lfd. Nr	Bezeichnung nach AVV <i>interne Bezeichnung</i>	Abfallschlüsselnummer [ASN]
1	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind <i>Aufsaug- und Filtermaterial, Druckfarben</i>	15 02 02*

2	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>Verpackungen, Tinten, Druckfarben</i>	15 01 10*
3	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <i>Druckfarbenabfälle, Reinigerflüssigkeiten</i>	08 03 12*

- 3.6.4. Andere, beim Betrieb der Anlage ggf. anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen und mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.
- 3.6.5. Diese Abfälle sind in den Jahresberichten unter Angabe der jährlich angefallenen Mengen zu berücksichtigen.
- 3.6.6. Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen.
Die Abfälle, die weder einer stofflichen noch energetischen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssen, sind Einrichtungen der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg zu übergeben. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet oder in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg beseitigt werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
- 3.6.7. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.6.8. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

3.7. Wasserrecht

- 3.7.1. Die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe hat nach den Vorgaben der jeweils gültigen VAWS zu erfolgen; dabei sind die technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten (TRwS 779 Ziffer 8.3).
- 3.7.2. Frischöl und Altöl müssen in Kanistern in geeigneten Auffangwannen gelagert werden.
- 3.7.3. Beim Austreten von Öl sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigungen zu treffen.
- 3.7.4. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.7.5. Die Löschwasserrückhaltung ist, wenn nötig, anzupassen, auf die LÖRÜRL wird hingewiesen.
- 3.7.6. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

3.8. Berichtspflichten

3.8.1. Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind der Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

3.8.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse:

3.8.1.2 Hierzu gehören

- Ereignisse größerem Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

3.8.1.3 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-296)

3.8.2.1 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

3.8.2.2 Hierzu gehören:

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 h sichergestellt werden kann
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

3.8.2.3 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371/501-296).

3.8.3.1 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitgeteilt werden

Hierzu gehören:

- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Der Jahresbericht ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht auf dem Postweg vorzulegen.

3.8.3.2 Die zu meldenden Ereignisse sind jeweils zu erläutern, sowie die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

3.9. Betriebseinstellung

3.9.1. Sobald die Absicht besteht, den gesamten oder auch nur Teile des Betriebs dauerhaft einzustellen, ist dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.
Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.

3.9.2 Bei der Betriebseinstellung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- ein Stilllegungskonzept vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher erstellt und dem Landratsamt Miltenberg vorgelegt wird.

Den nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen sind ein Abfallkataster sowie ein Rückbau- und Entsorgungskonzept beizulegen, aus denen sich die ordnungsgemäße Entsorgung ergibt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten auch nach der Betriebseinstellung der Anlage eingehalten werden.

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH zu tragen.

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7955,30 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 430,54 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 03.08.2015 beantragte die Klingenberg Dekoramik GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg, Fl. Nr. 1316/1 der Gemarkung Trennfurt. Letzte ergänzende Unterlagen wurden am 18.09.2015 vorgelegt.

Die Änderung umfasst:

- Erhöhung der Kapazität des Sprühturms von 6 auf 7,5 t/h
- Erhöhung der maximalen Kapazität des Laeis-Heimsoth-Ofens von < 75 t/d auf 96 t/d
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie 1 als Ersatz von 3 Rotocoloranlagen
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie Carfer 3

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Klingenberg a. Main
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des staatlichen Abfallrechts
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit
- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nürnberg ein Gutachten zur Luftreinhaltung und durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth eine Schallimmissionsprognose zur geplanten Änderung erstellt. Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 07.08.2015 im „Amtsblatt“ öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen vom 14.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015 beim Landratsamt Miltenberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen der Genehmigung, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt.

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), § 3c Satz 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) (allgemeine Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung:

Für den Bereich der Luftreinhaltung wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein Gutachten (150047 vom 15.09.2015) erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der o. g. Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Das Gutachten erscheint plausibel.

Lärmschutz:

Für den Bereich Lärmschutz wurde von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH ein Gutachten „Schalimmissionsmessungen in der Nachbarschaft“ (Bericht-Nr.: 13.7284-b01) vom 30.03.2015 erstellt. Ergebnis ist, dass durch die geplante Kapazitätserhöhung keine signifikante Zunahme der Geräuschimmissionen zu erwarten ist.

Dies bestätigen auch die zur Absicherung durchgeführten Schallemissionsmessungen an relevanten Einzelschallquellen.

Anlagensicherheit:

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich keine neuen Auflagen für die Brandverhinderung. Es wurde eine neue Brandmeldeanlage installiert, das Transportband für den Bruch wird überwacht. Der Bereich Störfallverordnung wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH im Gutachten (Gutachten Nr. 150047) mit betrachtet.

Es erfolgte eine Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung auf der Grundlage des aktualisierten Gefahrstoffkatasters im Rahmen des Gutachtens.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Störfallstoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV nur in so geringen Mengen vorhanden sind, dass die Störfallverordnung nicht auf das Betriebsgelände der Klingenberg Dekoramik GmbH anzuwenden ist.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr.4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Nach den grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzungen Nr. 5.1.3 TA Luft sind die Einsparung von Energie und Verminderung der Emissionen klimawirksamer Gase, z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlage, anlageninterne Energieverwendung, Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen, bei der Festlegung von Anforderungen unter anderem zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall werden warme und heiße Luftmengen den Trocknern zugeführt.

Wasserwirtschaft:

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner wasserwirtschaftlichen Beurteilung festgestellt, dass anfallendes Abwasser gesammelt und dem Produktionskreislauf wieder zugeführt wird, weitere wasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stehen der geplanten Änderung keine Einwände entgegen.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Basierend auf den derzeit bei der Firma Klingenberg Dekoramik eingesetzten Stoffen wurde eine Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts erstellt.

Basierend auf den betrieblichen Sicherheitsvorrichtungen bzw. -maßnahmen ist eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers unwahrscheinlich.

Ein Ausgangszustandsbericht ist daher nicht zu erstellen.

Alle am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen stimmten dem Vorhaben zu.

Die Stadt Klingenberg hat mit Schreiben vom 07.10.2015 ihr Einvernehmen erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ist davon auszugehen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Planunterlagen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen.

Die Auflagen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen mussten im Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung der Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat die Klingenberg Dekoramik GmbH zu tragen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Kostengesetzes (KG)).

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 650.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio. € liegt die Gebühr lt. KVz bei 5.750,00 € zuzüglich 5 v. T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 750,00 € (= 5 v. T. von 150.000,00 €), was einen Gesamtbetrag von 6.500,00 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit / Störfallverordnung / Energieeffizienz, des Abfallrechts und des Wasserrechts wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Lärmschutz / Anlagensicherheit / Störfallverordnung / Energieeffizienz, im Bereich Luftreinhaltung sowie im Bereich Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im des Abfallrechts mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Die Auslagenforderung ergibt sich gemäß Art. 10 KG aus den Kosten für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes, den Kosten für die Bekanntmachungen im Amtsblatt sowie den Kosten für die Zustellung dieses Bescheides:

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Genehmigungsgebühr	6.500,00 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit / Störfallverordnung / Energieeffizienz	250,00 €
+ Stellungnahme Lärm (4,5 Std. * 61,33 €/Std.)	275,99 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung	250,00 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (7 Std. * 61,33 €/Std.)	429,31 €
+ Stellungnahme Wasserrecht	250,00 €
Summe	<u>7955,30 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------|
| • Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt vom 24.08.2015 | 152,50 € |
| • Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 10.08.2015 | 189,00 € |
| • Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.08.2015 | 59,01 € |
| • Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.10.2015 | 26,94 € |
| • Zustellung dieses Bescheides | 3,09 € |

Summe **430,54 €**

Hinweise:

Allgemein:

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
Dies gilt insbesondere für Änderungen der Art und Herkunft der Einsatzstoffe, hinsichtlich des Abfallanfalls oder der Abfallentsorgung sowie der Leistung und der Betriebsweise der Anlage. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt nachzuvollziehen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Abfallrecht:

6. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, wie z.B. die Nachweisverordnung, die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen [Verpackungsverordnung – VerpackungsV], die Altölverordnung [AltölV] und des Bundeslandes Bayern, wie z.B. das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern [Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG], die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

Wasserrecht:

7. Gemäß der o. g. Erlaubnis ist die entnommene Jahreswassermenge jeweils im Januar des folgenden Jahres dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Sollten die Überwachungsergebnisse eine Überschreitung der Entnahmemenge aufweisen ist ggf. die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen.
8. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den Vorgaben der VAWS in der gültigen Fassung zu erfolgen.

Immissionsschutz:

9. Die in rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Auflagen gelten weiterhin, wenn nicht oben Anderes festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat

In Ausfertigung:

1. Stadt Klingenberg a. Main - gegen Empfangsbekenntnis -
Herrn Ottmar Fuß
Rathausstraße 9
63911 Klingenberg a. Main

zum Az.: Fu-Ar
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Kopie:

2. Regierung von Unterfranken - per Mail -
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Schulz
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

zum Az.: 3427.1-2015/schz
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - per Mail -
Frau Schneider
Postfach 11 02 63
63718 Aschaffenburg

zum Az.: 2.4-4160-MIL134-15731/2015
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Ergänzung Ihrer Unterlagen.

4. Sachgebiet 43
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - - per Mail -
Herrn Winkel
Im Hause

zum Az.: 43-6400-16
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet 51 - per Mail -
Frau Weber / Herrn Schneider
Im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-136-2015-1
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Sachgebiet 31 - per Mail -
Herrn Kreisbrandrat Lebold
Im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Sachgebiet 41 - per Mail -
Zum Akt Überwachung

Miltenberg, den 26.02.2016
Landratsamt Miltenberg

Pache
Regierungsrat